



Ausfertigung

# Verwaltungsgericht Dessau

Aktenzeichen: 1 A 147/00 DE

## IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau K R

Klägerin,

gegen

das **Katasteramt Wittenberg**, vertreten durch den Amtsleiter, Fabrikstraße 1,  
06886 Lutherstadt Wittenberg, - 05122-99-61 -

Beklagten,

wegen

Vermessungskosten

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Dessau durch den Richter am  
Verwaltungsgericht Dr. Störmer als Einzelrichter ohne mündliche Verhandlung  
am 30. September 2002 **für Recht erkannt:**

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Die Klä-  
gerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Hö-  
he des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht  
der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Hö-  
he leistet.

**Tatbestand:**

Die Klägerin wendet sich gegen ihre Heranziehung zur Zahlung von Gebühren für die Anfertigung von Vermessungsunterlagen, soweit der Beklagte einen Betrag von 16,00 DM für zwei zu vermessende Grenzpunkte verlangt.

Mit Schreiben vom 05. November 1998 beantragte der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur H bei dem Beklagten die Anfertigung von Vermessungsunterlagen für eine Zerlegungsvermessung. Als Antragstellerin der Zerlegung des Grundstücks Gemarkung M Flur 3 Flurstück 178/1, das im Eigentum eines Dritten stand, ist die Klägerin aufgeführt.

Der Beklagte übersandte dem Vermessungsingenieur daraufhin die Vermessungsunterlagen und in der Folgezeit führte dieser die von der Klägerin bei ihm beantragte Zerlegungsvermessung durch. Der Grenztermin fand am 17. Dezember 1998 statt. Von dem Flurstück 178/1 wurde antragsgemäß ein 1.285 m<sup>2</sup> großes Stück herausgetrennt, auf dessen Grenze sich fünf Grenzpunkte befinden, von denen einer vorhanden und zu ermitteln war und vier neu bestimmen und abzumarken waren. Im Februar 1999 reichte der Vermessungsingenieur die Vermessungsschriften zur Fortführung des Liegenschaftskatasters bei dem Beklagten ein und benannte die Klägerin als Trägerin der Kosten. Im Mai 1999 führte der Beklagte das Liegenschaftskataster fort und gab dies den Beteiligten bekannt. Das neu gebildete Flurstück erhielt die Flurstücksnummer 299.

Mit Leistungsbescheid vom 16. Juni 1999 zog der Beklagte die Klägerin unter Hinweis auf die Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen zur Zahlung von Gebühren in Höhe von insgesamt 1.161,40 DM heran. Davon entfielen nach der Aufschlüsselung des Beklagten gemäß Tarifstelle 9.2 der Kostenordnung 40,00 DM auf die Erstellung von Vermessungsunterlagen, wobei der Beklagte von fünf zu vermessenden Grenzpunkten ausging. Für die Übernahme der Vermessungsergebnisse in das Liegenschaftskataster setzte der Beklagte nach Tarifstelle 11.1 des Kostentarifs 1.121,10 DM an.

Gegen den Leistungsbescheid erhob die Klägerin mit Schreiben vom 01. Juli 1999 Widerspruch und machte geltend, sie bestreite, dass nach der Kostenverordnung fünf Grenzpunkte anzusetzen seien. Ihrer Ansicht nach betrage die Zahl der nach der Tarifstelle 9.2 festgestellten Grenzpunkte lediglich drei, weil sich der Antrag nur auf das bestehende Flurstück 178/1 habe beziehen können. Deshalb müsse der Gesamtbetrag um 16,00 DM gemindert werden. Zwar stimmten auf der Abstraktionsebene der einschlägigen Tarifstelle 9.2 Definition sowie die Art und Weise, wie der Beklagte diese angewandt habe, überein. Allerdings spiegele die Definition in keiner Weise den variierenden Aufwand bei der Herstellung von Vermessungsunterlagen wider.

Mit Widerspruchsbescheid vom 01. März 2000 wies der Beklagte den Widerspruch zurück und führte zur Begründung aus: Die zugrunde gelegte Anzahl von Grenzpunkten entspreche der Anzahl derjenigen Grenzpunkte, die zur Bildung des neuen Flurstücks für den Katasternachweis erforderlich seien. Das Erfordernis erstrecke sich auf die Bildung des neuen Flurstücks und richte sich nach der vermessungstechnischen Notwendigkeit. Maßgeblich seien die ermittelten und vorgesehenen Grenzpunkte, die das Trennstück des Flurstücks 178/1 als Rechtsobjekt definierten. Flurstück des Antrags sei das beantragte Trennstück, auch wenn dies zum Zeitpunkt der Antragstellung noch kein eigenständiges Flurstück sei.

Die Klägerin hat am 30. März 2000 bei dem Gericht Klage erhoben. Dazu vernimmt sie auf ihre Widerspruchsbegründung Bezug, vertieft diese und trägt ferner im Wesentlichen vor: Das noch zu bildende Flurstück (Trennstück) könne nicht das Flurstück des Antrags auf Zerlegung sein, weil es rechtlich noch nicht existiere. Das Verständnis des Beklagten laufe auf eine rechtswidrige Flurstücksfiktion hinaus. Sie könne auch nicht nachvollziehen, warum die strittige Gebühr nicht dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur in Rechnung gestellt worden sei, da dieser schließlich die Vermessungsunterlagen beantragt habe und dazu den Teilungsplan vorgelegt habe.

Die Klägerin beantragt sinngemäß,

den Leistungsbescheid des Beklagten vom 16. Juni 1999 in der Gestalt seines Widerspruchsbescheids vom 01. März 2000 aufzuheben, soweit ein Betrag von 1.145,10 DM überschritten wird.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er wiederholt und vertieft die Gründe des Widerspruchsbescheids.

Wegen der Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf die beigezogenen Verwaltungs- und Widerspruchsvorgänge des Beklagten verwiesen.

### **Entscheidungsgründe:**

Das Gericht entscheidet ohne mündliche Verhandlung, da die Beteiligten hierzu ihr Einverständnis erklärt haben (§ 101 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Die zulässige Klage ist nicht begründet. Der angefochtene Leistungsbescheid des Beklagten in der Gestalt, die er durch seinen Widerspruchsbescheid erhalten hat, ist – soweit ihn die Klägerin angefochten hat - rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Rechtsgrundlage für die Erhebung der strittigen Vermessungskosten ist § 1 Abs. 1 und Abs. 3 der Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen des Landes Sachsen-Anhalt (KOVerm LSA) vom 15. Dezember 1997 (GVBl. LSA S. 1048) in Verbindung mit §§ 5, 6 Abs. 1, 7 Abs. 1 des Verwaltungskostenge-

setzes des Landes (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 157), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. März 1999 (GVBl. LSA S. 120). Für die Gebührenerhebung ist der bei der Beendigung der Amtshandlung – hier der Anfertigung von Vermessungsunterlagen und der Übernahme der Vermessungsergebnisse in das Liegenschaftskataster - geltende Gebührentarif maßgeblich, da erst mit der Beendigung der Amtshandlung gemäß § 6 Abs. 1 VwKostG LSA die Gebührenschuld entsteht.

Einschlägig für die hier allein streitbefangene Berechnung der Gebühr für die Anfertigung von Vermessungsunterlagen ist die Tarifstelle 9. des der KOVerm LSA als Anlage beigefügten Gebührentarifs. Danach fällt für Vermessungsunterlagen für Liegenschaftsvermessungen zum einen eine Grundgebühr nach Tarifstelle 9.1 in Höhe von 200,00 DM je Antrag an. Zum anderen ist zuzüglich zur Grundgebühr eine Gebühr für die zu vermessenden Grenzpunkte der Flurstücke des Antrags zu entrichten (Tarifstelle 9.2.), wobei nach Tarifstelle 9.2.1. für die ersten 30 Grenzpunkte der zu vermessenden Flurstücke je Grenzpunkt 8,00 DM zu berechnen sind.

Entgegen der Ansicht der Klägerin ist nicht zu beanstanden, dass der Beklagte in dem strittigen Leistungsbescheid von fünf zu vermessenden Grenzpunkten ausgegangen ist und dementsprechend 40,00 DM veranschlagt hat. Die Auslegung der Tarifstelle 9.2.1. durch den Beklagten, wonach es auf die zu vermessenden Grenzpunkte des Trennflurstücks – hier des Flurstücks 299 - ankommt, ist frei von Rechtsfehlern. Dass diese Auslegung zutrifft, folgt bereits aus dem Normtext. Wenn dort auf die „zu vermessenden Grenzpunkte des Flurstück des Antrags“ abgestellt wird, so wird damit auf den Antrag zur Anfertigung von Vermessungsunterlagen für eine bestimmte Liegenschaftsvermessung Bezug genommen. Handelt es sich – wie hier – um die Zusammenstellung von Vermessungsunterlagen für eine Zerlegung, so ist auf die Anzahl der Grenzpunkte abzustellen, die vermessen werden müssen, um das Ziel der Zerlegung zu erreichen. Da dieses Ziel in der Abtrennung bzw. Herausmessung eines Teilstücks liegt, das als neues Flurstück gebildet werden soll, kann es nur auf die zu vermessenden Grenzpunkte dieses Flurstücks ankommen.

Der Einwand der Klägerin, dass dieses Flurstück im Zeitpunkt der Antragstellung rechtlich noch nicht existiere, steht dieser Auslegung nicht entgegen. Denn in der Tarifstelle 9.2. ist nicht von bereits vermessenen oder festgestellten, sondern von „zu vermessenden Grenzpunkten“ die Rede. Diese Wendung ist zukunftsgerichtet, d.h. sie verweist auf die nach der Beantragung der Vermessungsunterlagen in Zukunft durchzuführende Vermessung. Sofern dies – wie hier – eine Zerlegung ist, sind die dafür „zu vermessenden Grenzpunkte“ notwendig die Grenzpunkte des herauszutrennenden Flurstücks. Auf das bestehende Flurstück kann entgegen der Ansicht der Klägerin nicht abgestellt werden. Das bestehende Flurstück ist nicht das „Flurstück des Antrags“ im Sinne der Tarifstelle 9.2. Denn Ziel der Zerlegung und damit auch des Antrags auf Anfertigung der entsprechenden Vermessungsunterlagen ist – wie dargelegt – die Bildung eines neuen Flurstücks. Typisch dafür ist, dass dieses Flurstück vom Antragsteller in bestimmter Weise (insbesondere baulich) genutzt werden und als gesondertes Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne entstehen soll. Die Feststellung der bestehenden Grenzen des bestehenden aufzuteilenden Flurstücks ist deshalb regelmäßig kein Anliegen desjenigen, der eine Zerlegung begehrt, und wird dementsprechend regelmäßig auch nicht beantragt. Nur soweit die Feststellung der Grenzpunkte des bestehenden Flurstücks eine sachliche Voraussetzung für die Zerlegung, d.h. auch für das ordnungsgemäße Einbinden der neuen Grenzpunkte in den bestehenden Grenzverlauf ist, kann anderes angenommen werden oder eine Feststellung von Amts wegen erfolgen (vgl. Kummer/Möllering, Vermessungs- und Katasterrecht Sachsen-Anhalt, Kommentar, 2. Aufl. 2002, § 16 Anm. 5.4.3.3).

Die Einwände der Klägerin greifen auch dann nicht, wenn man sie als prinzipielle Einwände gegen die Rechtswirksamkeit der einschlägigen Verordnung, d.h. der Tarifstelle 9.2. des Gebührentarifs der VermKO LSA versteht. Gegen die Vereinbarkeit dieser Bestimmung mit höherrangigem Recht bestehen nämlich keine durchgreifenden Bedenken. Es lässt sich weder ein Verstoß gegen das Äquivalenzprinzip als gebührenrechtliche Ausprägung des allgemeinen

Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit noch gegen den Gleichheitssatz feststellen.

Das Äquivalenzprinzip besagt, dass die Leistung des Bürgers in Gestalt der Gebühr und die konkrete Leistung der Verwaltung nicht in einem gröblichen Missverhältnis, also der Wert der einen und der anderen Leistung nicht außer Verhältnis stehen dürfen (BVerwG, Urteil vom 25. August 1999 – 8 C 12.98 -, NuR 2000, 631 ff. m.w.N.). Dieses Prinzip gebietet bei der einzelnen Amtshandlung, also auch auf der Ebene der Maßstabsanwendung, die Leistung der Behörde mit der Gegenleistung des Gebührenschuldners zu vergleichen (OVG LSA, Urteil vom 18. Februar 1998 – A 2 S 95/96 -, VwRR-MO 1998, 191 ff.). Im Rahmen des Äquivalenzprinzips kommt es hier dementsprechend allein darauf an, ob die Höhe der vom Beklagten für die Anfertigung der Vermessungsunterlagen geforderten Gebühr noch im Verhältnis zu der erbrachten Amtshandlung (der Bereitstellung der Vermessungsunterlagen) steht. Hinreichende Gründe, warum zwischen der behördlichen Leistung und der hier dafür – neben der Grundgebühr von 200,00 DM – für die Klägerin angefallenen Gebühr in Höhe von 40,00 DM ein gröbliches Missverhältnis bestehen soll, sind jedoch weder geltend gemacht worden noch sonst ersichtlich.

Der Einwand der Klägerin, dass der Verwaltungsaufwand der Behörde bei der Zusammenstellung der Vermessungsunterlagen nicht mit der Anzahl der Grenzpunkte (des neu zu bildenden Flurstücks) steige, greift nicht durch. Die nach der Gebührenordnung maßgebliche Anzahl der zu vermessenden Grenzpunkte ist hier lediglich ein Hilfsmittel, um den Wert der behördlichen Leistung bzw. das Interesse des Bürgers an der Vornahme der Amtshandlung zu bestimmen. Anders als die Klägerin wohl meint, ist der Verordnungsgeber nicht gehalten, die Höhe der Gebühren allein von dem Maß des Verwaltungsaufwands für die konkrete Amtshandlung abhängig zu machen. Vielmehr bestimmt die gesetzliche Vorgabe in § 3 Abs. 2 Satz 2 VwKostG LSA, dass Gebühren neben dem Maß des Verwaltungsaufwands auch nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung und dem Nutzen oder der Bedeutung der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu bemessen sind. Vor diesem Hinter-

grund ist das Abstellen auf die Anzahl der zu vermessenden Grenzpunkte für die Gebührenhöhe nicht zu beanstanden. Ihre Zugrundelegung berücksichtigt, dass der Wert der Zerlegung und damit auch das Interesse an der Anfertigung der Vermessungsunterlagen für diese Vermessung in einer Relation zu den zu vermessenden Grenzpunkten stehen. Je mehr Grenzpunkte zu vermessen sind, desto schwieriger und aufwändiger wird die Vermessung und dementsprechend auch die Zusammenstellung der dafür erforderlichen Unterlagen regelmäßig sein. Erhöht sich dementsprechend der Wert der Vermessung, für den die Vermessungsunterlagen erstellt werden, darf dies auch für die Bewertung der die Vermessung vorbereitenden Amtshandlung der Anfertigung von Vermessungsunterlagen berücksichtigt werden. Ein solches Vorgehen bewegt sich jedenfalls noch innerhalb des gesetzlichen Rahmens, den der Landesgesetzgeber mit § 3 Abs. 2 Satz 2 VwKostG LSA dem Verordnungsgeber für die Gebührenbemessung vorgegeben hat.

Die Klägerin durfte auch als Kostenschuldnerin gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 VwKostG LSA herangezogen werden. Ihr Hinweis auf eine Kostenschuld des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs greift nicht durch. Kostenschuldner ist nach § 5 Abs. 1 Satz 1 VwKostG LSA derjenige, der zu der Amtshandlung Anlass gegeben hat. Für die Veranlassung im Sinne des Gesetzes genügt es, wenn der Betroffene für die Tätigkeit der Verwaltung eine gebührenrechtlich relevante Ursache setzt (vgl. OVG des Landes Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 29.11.1996 – B 2 S 42/96). Die für die Vornahme der gebührenpflichtigen Amtshandlung (Bereitstellung der Vermessungsunterlagen) maßgebliche Ursache hat die Klägerin gesetzt, indem sie bei dem Vermessungsingenieur eine Zerlegung beantragt und damit diesen veranlasst hat, die Vermessungsunterlagen bei dem Beklagten anzufordern. Der Vermessungsingenieur, der dann zwar seinerseits die Amtshandlung des Beklagten ausgelöst hat, ist insoweit aber nicht Veranlasser im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 1 VwKostG LSA, da er für die Klägerin gehandelt hat, so dass sein Verhalten dieser zuzurechnen ist (vgl. OVG LSA, Urteil vom 17. Januar 2002, a.a.O., Umdruck, S. 10). Dementsprechend ist hier die Klägerin als Veranlasserin und damit als Kostenschuldnerin anzusehen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder einen Steuerberater oder einen Wirtschaftsprüfer gestellt werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Verwaltungsgericht Dessau, Postfach 1533, 06814 Dessau oder Mariannenstraße 35, 06844 Dessau zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist bei dem Verwaltungsgericht Dessau einzureichen.

Dr. Störmer

## **B e s c h l u s s**

Der Wert des Streitgegenstands wird auf 8,18 Euro (16,00 DM) festgesetzt.

#### **G r ü n d e:**

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 13 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes (GKG) und berücksichtigt, dass die Klägerin den strittigen Leistungsbescheid nur teilweise, und zwar in der aus dem Tenor ersichtlichen Höhe, angefochten hat.

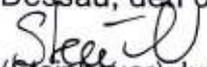
**Rechtsmittelbelehrung:**

Die Streitwertfestsetzung kann durch Beschwerde an das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Postfach 391131, 39135 Magdeburg oder Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg, angefochten werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 50 € (fünfzig Euro) übersteigt. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten nach Zustellung oder formloser Mitteilung dieses Beschlusses schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Dessau, Postfach 1533, 06814 Dessau oder Mariannenstraße 35, 06844 Dessau eingelegt wird. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt eingeht.

Dr. Störmer

**Ausgefertigt:**

Dessau, den 01. Oktober 2002

  
(Steinhilber) Justizangestellte als  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

